

Satzung
der Universität Hamburg über die
Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren
nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz

Beschlossen vom Akademischen Senat am 19.01.2006

§ 1
Zuständigkeiten

Die Durchführung der Zwischenevaluation nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz obliegt der Fakultät, der die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor angehört. Das zuständige Dekanat setzt zur Durchführung der Zwischenevaluation einen Ausschuss ein und legt dem Präsidium nach Abschluss des Verfahrens eine Empfehlung darüber vor, ob das Dienstverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um weitere drei Jahre verlängert werden oder ob es beendet werden soll. Das Präsidium entscheidet über die Verlängerung oder über die Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 2
Verfahrensablauf

Der anliegende Terminplan ist Bestandteil dieser Satzung und für den Verfahrensablauf verbindlich. Das Dekanat überwacht den Verfahrensablauf auf der Ebene der Fakultät.

§ 3
Evaluiungsausschuss

Das Dekanat setzt zur Vorbereitung seiner Empfehlung einen Evaluierungsausschuss ein. Die Professorinnen und Professoren müssen im Ausschuss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

§ 4
Bericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

(1) Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit und über die weiteren Planungen in Forschung und Lehre berichten. Möglichen Aspekte im Selbstbericht sind insbesondere

- a) Forschung
- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen. Planung der weiteren Forschungsarbeiten,
 - Stand der Forschungsarbeiten,
 - Publikationen im Berichtszeitraum,
 - Arbeitsgruppen, Forschungs Kooperationen,
 - Anträge auf Drittmittel,
 - eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
 - Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,

- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten. Kooperation mit Praxisbereichen.

b) Lehre

- kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang/ in die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Entwicklung der Teilnehmerzahlen,
- Bewertung der Lehrveranstaltungen durch Studierende,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten,
- Einbindung in Prüfungen,
- Lehrkonzepte in der Planung.

c) Sonstige Aktivitäten

- in der akademischen Selbstverwaltung,
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien,
- Tätigkeit als Herausgeberin/Herausgeber, Redakteurin/Redakteur oder Rezensentin/Rezensent wissenschaftlicher Journale und Publikationen.

- (2) Der Selbstbericht und die Dokumentationen sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

§ 5

Auswärtige Gutachten

- (1) Zur Beurteilung der Aktivitäten und Ergebnisse können externe Gutachten eingeholt werden. Die Gutachter sollen dem Dekanat vom Evaluierungsausschuss vorgeschlagen werden. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen fachlich ausgewiesene Universitätsprofessorinnen und -professoren aus verschiedenen Hochschulen sein.
- (2) Als Grundlage für die Gutachten erhalten die Gutachterinnen und Gutachter den von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zusammengestellten Selbstbericht, die Dokumentationen und diese Satzung.
- (3) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessor beurteilen. Folgende Leitfragen sollen in den Gutachten beantwortet werden:
- Welchen qualitativen Beitrag leistet die Forschung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Entwicklung des betreffenden Fachgebiets?
 - Wie werden die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im nationalen und internationalen Vergleich beurteilt?
 - Wie wird die Relevanz und die Durchführbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur beurteilt und welche perspektivische Einschätzung ergibt sich daraus für eine spätere Berufbarkeit?
 - Weisen die Forschungsansätze Defizite auf? Könnten diese das Ziel der Juniorprofessur gefährden?

- (4) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung und ersetzen nicht die Beurteilung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch das Dekanat bzw. den Evaluierungsausschuss.

§ 6

Bericht des Evaluierungsausschusses

- (1) Aufgrund der von der Juniorprofessorin oder vom Juniorprofessor eingereichten Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst der Evaluierungsausschuss einen schriftlichen Bericht an den sich eine begründete Empfehlung zur Verlängerung oder zur Beendigung der Juniorprofessur anschließt. Der Bericht muss auch die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Der Bericht des Evaluierungsausschusses soll erkennen lassen, nach welchen Maßstäben er die Prüfung durchgeführt hat. Dabei soll die Bewertung zwischen den Leistungen in der Forschung, in der Lehre und in sonstigen Tätigkeiten differenzieren. In einer zusammenfassenden Beurteilung ist auf die Frage einzugehen, wie die Perspektiven für die Berufbarkeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors nach Abschluss der Juniorprofessur eingeschätzt werden.
- (3) Lautet die Empfehlung des Dekanats auf Ablehnung einer Verlängerung der Juniorprofessur, so ist das Abstimmungsergebnis als vorläufig zu betrachten und der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis und unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme zu geben. Danach entscheidet das Dekanat endgültig über seine Empfehlung. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann die Aufnahme der eigenen Stellungnahme in der Akte verlangen.

§ 7

Weiterleitung an das Präsidium

Das Dekanat sorgt für die zeitgerechte Vorlage seiner Empfehlung an das Präsidium und fügt die entsprechenden Protokolle und Unterlagen bei.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung des Akademischen Senats mit ihrer Veröffentlichung durch den Präsidenten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hamburg zur Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 25.11.2004 außer Kraft.

Anlage

Anlage zu der Satzung über die Durchführung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren

Zeitplan

Verfahrensschritt	Dauer	Zeitleiste (bis Ende des 3. Jahres der Dienstzeit)
1. Aufforderung der Präsidialverwaltung, Referat für Organisation und Personal, an das Dekanat der Fakultät zur Einleitung des Verfahrens der Zwischenevaluation.		8 Monate
2. Verfahrenseröffnung durch das Dekanat. Aufforderung an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor zur Einreichung eines Selbstberichts und einer Dokumentation. Einsetzung eines Evaluierungsausschusses durch das Dekanat.		7 Monate
3. Einreichung des Selbstberichts und der Dokumentation der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors beim Dekanat.	4 Wochen	6 Monate
4. Aufforderung an die Gutachter zur Bewertung der Forschungsleistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.		6 Monate
5. Eingang der Gutachten.	8 Wochen	4 Monate
6. Auswertung der Gutachten und Bewertung der Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Evaluierungsausschuss. Abgabe einer Empfehlung an das Dekanat.	2 Wochen	3 ½ Monate
7. (Eventuell vorläufige) Beschlussfassung über das Ergebnis der Zwischenevaluation im Dekanat. Mitteilung des Ergebnisses an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mit Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme.	2 Wochen	3 Monate
8. Abgabe einer Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.	2 Wochen	2 ½ Monate
9. Endgültige Beschlussfassung im Dekanat. Weiterleitung des Ergebnisses der Zwischenevaluation und der Akte an die Präsidialverwaltung, Referat für Organisation und Personal.	2 Wochen	2 Monate
10. Entscheidung des Präsidiums über die Verlängerung oder über die Beendigung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors.	2 Wochen	1 ½ Monate
11. Weitere Bearbeitung durch die Präsidialverwaltung, Referat für Organisation und Personal.	6 Wochen	

